

zu Verfügung an 19.01.
an 02

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dassow über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

vom 18. 02. 02

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 , ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) , der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522 , ber. S. 916) , geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und des § 4 der Satzung der Stadt Dassow über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 05.05.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 10.01.2002 folgende Satzung erlassen :

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Stadt Dassow über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 05.05.1997 wird geändert.

1. In § 4 (Gebührenberechnung) Abs. 3 werden die Wörter „ Deutsche Mark „ durch das Wort „ EURO (€) „ ersetzt.

2. Die Anlage zum § 3 (Gebührenbemessung) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Gebührentabelle

Gebührenstelle	Gegenstand	Gebühr (€)	Mindestgebühr (€)
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen) pro m ² jährlich	5	20
2	Aufzugsschächte bis zu einer Größe von a) einem m ² jährlich	5	
	b) für jeden weiteren m ² jährlich	8	
3	Auskragungen und Balkone bis zu einer Größe von einem m ² jährlich	3	
	für jeden weiteren m ² jährlich	4	
4	Automaten mit über 20 cm Ausladung für jeden angefangenen m ² je Stück jährlich	3-15	
5	Bauzäune , Baubuden , Baugerüste , Arbeitswagen , Baumaschinen , Baugeräte , Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container) je m ²		

	monatlich	1	5
	wöchentlich	0,50	3
6	sonstige Gegenstände aller Art , die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr.5 fallen		
	je m ² monatlich	1	5
	wöchentlich	0,50	3
7	Auslage- und Schaukästen , die mit dem Boden oder einer bau- lichen Anlage verbunden sind		
	je m ² jährlich	5	
8	Schaustellungsveranstaltungen , Ausstellungsräume, Ausstellungs- Fläche u.ä.m. je m ² täglich	1	5
9	Tanzfläche und Zelte je m ² tägl.	1	8
10	Schilder , Werbetafeln und Stell- schilder		
	a)bis zu einer Größe von 1 m ² jährlich	20	
	b)für jeden weiteren m ²	25	
	c)Stellschilder und Werbetafeln unter 1 m ² Größe bis zur Dauer von 4 Wochen		
	1. bis 20 Stück	5-50	
	2. über 20 Stück	13-75	
11	Straßenhandel, aus Verkaufsfahr- Zeugen , Karren , Handwagen u.ä.		
	a)je m ² jährlich	5-20	
	b)je m ² monatlich	2-6	
	c)je m ² wöchentlich	1-2	
12	Stufen, Sockel , Schächte , Erker u.ä.		
	a)bis zu 1 m ² jährlich	4	
	b)für jeden weitem m ² jährlich	6	
13	Tische , Stühle und Informations- Stände je m ²		
	a)monatlich	1-3	8
	b)täglich	0,10	3
14	Verkaufsstände, Kioske		
	a)auf Dauer je m ² jährlich	20-40	
	b)vorübergehend je m ² monatl.	3-5	
	c)vorübergehend je m ² wöchentl.	1	
15	Volksfeste		
	Standplatz je m ² täglich	0,10-1	1
16	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Stra- ßen		
	a)wöchentlich	3-15	
	b)monatlich	5-25	

Artikel 2-Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dassow , den 18. 02. 02

We
Weiss
Bürgermeisterin



Hinweis auf § 5 Abs . 5 KV M-V

(5) Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.